

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Frankfurt University of Applied Sciences  
Sonja Windheuser  
Nibelungenplatz 1  
60318 Frankfurt am Main

**Vorsitzender  
des Akkreditierungsrates**

Adenauerallee 73  
53113 Bonn

Tel 0228 3383060  
Fax 0228 33830679  
akr@akkreditierungsrat.de  
www.akkreditierungsrat.de  
Antragsnummer: 10 002 436

**Bescheid zum Beschluss vom 29. September 2020 betreffend  
Auflagenerfüllung im Studiengang Angewandte Biowissenschaften, B.Sc.**

Bonn, 02.10.2020

Sehr geehrte Frau Windheuser,

die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Die Hochschule muss beispielsweise durch eine weitergehende inhaltliche und organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte die Vereinbarkeit eines Vollzeitstudiums mit einer parallelen Berufstätigkeit für den gesamten Studienverlauf sicherstellen.

(§ 12 Abs. 5, 6 StakV HE) (verkürzte Auflagenfrist: sechs Monate)

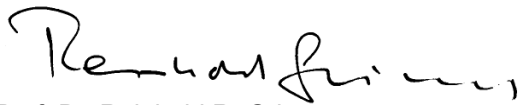
Zur Aufлагenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflage ist erfüllt.

**Begründung:**

Die Hochschule hat das Curriculum derart umgestaltet, dass die beiden Projekte à 15 ECTS in zwei Projekte und eine Praxisphase à 10 ECTS aufgesplittet wurden. Die Hochschule hat die Vereinbarkeit von Vollzeit-Studium und paralleler Berufstätigkeit durch die inhaltliche und organisatorische Verzahnung nun in fünf von sechs Semestern sichergestellt. Nach Auffassung des Akkreditierungsrates ist die Auflage somit erfüllt. Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis, diesen Prozess perspektivisch weiterzuführen

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.